

02.04.87

## Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und des Saarlandes  
zum

### Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung des Versicherungsschutzes bei Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit

Punkt 6 der 575. Sitzung des Bundesrates am 3. April 1987

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 nach Nr. 1 a - neu - (§ 97, § 98 Satz 1 AFG)

In Artikel 1 sind nach Nummer 1 a - neu - folgende Nummern 1 b bis 1 d einzufügen:

1b. Die Überschrift vor § 97 erhält folgende Fassung:

"2. Zuschüsse zu den Lohnkosten bei besonderen Personen-  
gruppen des Arbeitsmarktes."

1c. § 97 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Bundesanstalt kann Arbeitgebern zu den Lohnkosten  
bestimmter Arbeitnehmer, die

1. arbeitslos oder von Arbeitslosigkeit unmittelbar  
bedroht sind und
2. zu einer der nach Absatz 2 bestimmten Personengruppe  
gehören und
3. zusätzlich eingestellt und beschäftigt werden,

Zuschüsse gewähren, soweit dies nach Lage und Entwicklung  
des Arbeitsmarktes zweckmäßig erscheint, um Arbeitslosigkeit

zu vermeiden oder zu beheben. Die Zuschüsse dürfen nur für Arbeitnehmer gewährt werden, die in absehbarer Zeit auch mit Hilfe von Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt nicht in ein Arbeitsverhältnis vermittelt werden können.

(2) Die Bundesanstalt bestimmt bei ungünstiger Beschäftigungslage durch Anordnung jeweils für ein Jahr die Personengruppen, deren Unterbringung auf dem Arbeitsmarkt wegen besonderer Vermittlungsschwierigkeiten oder besonderer gesellschaftspolitischer Verantwortung gefördert werden soll.

(3) Die Zuschüsse betragen in der Regel fünfzig v. H. des tariflichen oder, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, des für die Beschäftigung ortsüblichen Arbeitsentgelts. Sie dürfen achtzig v. H. dieses Arbeitsentgelts nicht übersteigen. Jeweils spätestens nach Ablauf eines Förderungsjahres soll sich der Zuschuß vermindern. Die Förderung endet spätestens mit Ablauf des achten Förderungsjahres. § 93 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 und Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Den Anträgen auf Lohnkostenzuschüsse sollen Stellungnahmen der Betriebsvertretungen beigelegt werden.

1d. In § 98 werden die Worte "älterer Arbeitnehmer" durch die Worte "der nach § 97 geförderten Arbeitnehmer" ersetzt.'

Begründung:

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen das Instrument der Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung für ältere Arbeitnehmer den veränderten Arbeitsmarktbedingungen anpassen und für weitere schwer vermittelbare Personengruppen einsetzbar machen.

Zu Nummer 1b.:

Der veränderte Personenkreis, der von den Zuschüssen zu den Lohnkosten begünstigt werden kann, ist in der Überschrift deutlich zu machen.

Zu Nummer 1c.:

Neben den älteren Arbeitnehmern sind auch andere Personengruppen auf dem Arbeitsmarkt benachteiligt. Die Mitglieder dieser Personengruppen sind wegen typischer Merkmale, die in der jeweiligen Person begründet sind, unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes nicht oder nur besonders schwer unterzubringen. Unter den heutigen Arbeitsmarktbedingungen zählen dazu u. a. Langzeitarbeitslose, ehemalige Strafgefangene und Drogenkranke. Daneben stehen Gruppen, denen aus einer besonderen gesellschaftspolitischen Verantwortung heraus bei der Arbeitsplatzsuche geholfen werden muß. Aus heutiger Sicht fallen darunter insbesondere Jugendliche, die nach Abschluß ihrer Ausbildung nicht in ein Arbeitsverhältnis vermittelt werden können. Diese Jugendlichen haben infolge der Schwierigkeiten auf dem Ausbildungsstellenmarkt oft irgendeine erreichbare Ausbildungsstelle angenommen, um überhaupt ausgebildet zu werden. Sie haben damit oft unter Zurückstellung persönlicher Belange eine der Allgemeinheit nützliche Leistung erbracht, die es rechtfertigt, dann eine besondere Förderung zu gewähren, wenn im Anschluß an die Ausbildung eine Übernahme in ein Arbeitsverhältnis nicht möglich ist und die Gefahr besteht, daß der Jugendliche auf nicht absehbare Zeit arbeitslos ist.

Je nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes verändern sich für bestimmte Gruppen die Vermittlungschancen. Deshalb erhält die Selbstverwaltung der Bundesanstalt für Arbeit das Recht, durch Anordnung jeweils für ein Jahr die Personengruppen festzulegen, die wegen besonderer Nachteile auf dem Arbeitsmarkt oder aus einem besonderen gesellschaftspolitischen Interesse heraus bei der Arbeitsplatzsuche durch Lohnkostenzuschüsse gefördert werden sollen.

Der Gesetzgeber geht davon aus, daß der Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit von dieser Regelungsbezugnis nur für die tatsächlich am meisten benachteiligten Gruppen Gebrauch macht. Er zählt im Augenblick hierzu die

- älteren Arbeitnehmer ab 50 Jahren,
- Arbeitslose, die länger als zwei Jahre ohne Arbeit sind,
- Jugendliche oder sonstige Arbeitnehmer, für die nach Abschluß der Ausbildung kein Arbeitsplatz vorhanden ist.

Zu Nummer 1d:  
Folgeänderung zur Änderung des § 97.